



Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendlichenstärkungsgesetz – KSJG) vom 12.04.2017

Am 12. April 2017 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KSJG) vorgelegt.

Die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)** **begrüßt** ausdrücklich, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene „inklusive Lösung“ (d. h. die Zusammenlegung von Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe) und die darüber hinausgehenden Pläne zu wesentlichen Änderungen der Hilfen zur Erziehung nicht aufgenommen wurden.

ver.di kritisiert, dass insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe wie die Personalausstattung, die Qualifikation, die Gruppengröße, die Raumausstattung sowie Vor- und Nachbereitungszeiten in Kitas, den sozialen Diensten und in der Schulsozialarbeit nicht enthalten sind.

ver.di fordert für eine zukunftsfähige Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Stärkung der Garantenstellung und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Kitas und den sozialen Diensten durch klare Regelungen zu den Personalschlüsseln.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt weit hinter den notwendigen Handlungsbedarfen zurück. Derart gesellschaftlich relevante Themen mit **einem enormen Zeitdruck** vor Ende der Legislaturperiode durch die politische Debatte zu bringen, ist der gesellschaftlichen Bedeutung der Thematik nicht angemessen.

Enthalten sind im vorliegenden Entwurf Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes, der Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien sowie dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften. Jedoch enthält auch dieser Gesetzentwurf verschiedene Regelungen, die zu überdenken sind. Wir werden in der weiteren Stellungnahme näher inhaltlich darauf eingehen.

Sozial- und bildungspolitisch wird nicht auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und Anforderungen an die Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe eingegangen. Die Liste dieser Herausforderungen ist lang. Der Zusammenhang von sozialer Herkunft, prekären

Lebensbedingungen und Gesundheit sowie Bildungserfolg ist hinlänglich wissenschaftlich belegt. Die Bedingungen für Bildung und das Aufwachsen in Deutschland sind von Geburt an extrem ungleich verteilt. **ver.di fordert**, diese Gerechtigkeitslücke durch Einführung einer **Kindergrundsicherung** zu schließen. Deshalb gehören neben der Inklusion vor allem der notwendige Ausbau einer qualitativ gut ausgebauten Infrastruktur zur Armutsprävention und eine Stärkung der Kinder-Rechte dazu. Damit dies gelingt, ist eine **deutliche Verbesserung** der **finanziellen, rechtlichen und personellen Rahmenbedingungen** notwendig.

ver.di begrüßt, dass von einer **Regionalisierung und Öffnung der Leistungsgewährung Abstand genommen wurde**. Solchen **Änderungen, die faktisch Sozialleistungen nach Kassenlage** zur Folge hätten, treten wir auch künftig entschieden entgegen.

Der individuelle und einklagbare Rechtsanspruch auf Leistungen und Hilfen sowie die bisherigen, bewährten und rechtssicheren Begrifflichkeiten und Inhalte müssen erhalten bleiben.

Bisher gibt es eine unterschiedliche Ausgangsbasis und Logik in Bezug auf die Zielrichtung und Leistungsvoraussetzungen der **Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe**. Hierzu gibt es erheblichen Verständigungsbedarf unter Einbindung von Praxis und Wissenschaft sowie **aller notwendigen Professionen**. Auf dieser Basis sind die bisherigen Erfahrungen zu beleuchten und die notwendigen Handlungsbedarfe herauszuarbeiten. Nur im Rahmen einer breiten Beteiligung und Abstimmung mit allen Akteuren kann eine rechtliche Vereinheitlichung gelingen.

Gute Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe

In allen Arbeitsbereichen der **Kinder- und Jugendhilfe** herrscht Fachkräftemangel, jedoch lassen sich in Ermangelung einer fundierten Bedarfsforschung die Bedarfe nur grob abschätzen: Die Anzahl der Beschäftigten in Kitas ist seit 2011 jährlich um mind. 32.000 Beschäftigte gestiegen¹. Im gleichen Zeitraum haben, in den einschlägigen Ausbildungsgängen, etwa 25.000 bis 29.000 AbsolventInnen² die Fach- und Fachhochschulen verlassen.

Noch bedeutender jedoch ist die Tatsache, dass Zeiten wie Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Teamentwicklung etc., also ein Zeitanteil von etwa 25%, nicht für die Arbeit mit den Kindern zur Verfügung steht. Bei der Betrachtung von Betreuungsschlüsseln bleibt dieser Sachverhalt

¹ WiFF Fachkräftebarometer 2017 - Personalexpansion

² WiFF Fachkräftebarometer 2017 - Ausbildung

bislang unberücksichtigt. Das führt zu deutlichen Abstrichen in der Qualität der Bildung und Förderung der Kinder, denn die aktuellen rechnerischen Fachkräfte-Kind-Relationen sind nur Makulatur.

Darüber hinaus führt der Budgetdruck zur Schwächung bzw. zum Abbau präventiver Angebote und verlangsamt bzw. verhindert den notwendigen Ausbau von Angeboten.

Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für unter 3-Jährige wurde bisher auf Kosten der Qualität umgesetzt. Im April 2017 hat der Bundestag den weiteren Ausbau und seinen Finanzierungsanteil für 100.000 weitere Kita-Plätze beschlossen, dies betrifft jedoch nur den quantitativen Ausbau. Um die **qualitativen Personalbedarfe** zu decken, fordert ver.di eine **Aus- und Weiterbildungsoffensive**.

Die Arbeitsbedingungen, auch weiterer Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, sind von permanenter Überlastung geprägt. Der Anteil der befristet Beschäftigten ist überproportional hoch und trägt nicht dazu bei, durch attraktive Arbeitsbedingungen engagierte Fachkräfte zu binden.

Die Arbeitsbedingungen in der **Behindertenhilfe** sind bereits in den vergangenen Jahren u. a. von Liberalisierung, Budgetierung und Wettbewerbsdruck geprägt. Fiskalische Argumente werden von den Kostenträgern in den Vordergrund gestellt – fachliche Notwendigkeiten für eine gute Betreuung und Inklusion von Menschen mit Behinderung werden damit zurückgedrängt. Die Betroffenen selbst und das Fachpersonal sind aus dem Fokus geraten. Für eine gute Arbeit in der Begleitung und Betreuung in der Behindertenhilfe braucht es ebenso gute Voraussetzungen und gesetzliche Rahmenbedingungen. So darf es z. B. **keine Preiskonkurrenz der Anbieter über Personalkosten** geben. Ausschlaggebend muss die fachliche Qualifikation der Dienstleistung sein. ver.di fordert, dass die **Vergabe** von Teilhabeleistungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nur an **tariftreue Anbieter** erfolgt.

Auf dem Weg zur Inklusion sind regional verzahnte und strukturierte Diskussions-, Entwicklungs- und Planungsprozesse der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe erforderlich. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die bestehenden, bewährten und mit besonderer fachlicher Ausrichtung verbundenen Strukturen/ Leistungen/Angebote nicht durch neu entstehende inklusive Strukturen/Leistungen/Angebote abgelöst werden, ohne dass deren Leistungsfähigkeit eingehend geprüft und gesichert ist.

Hierfür ist eine Übergangsphase notwendig. Der Prozess zur Inklusion darf kein Kostensenkungs- und Personalabbauprogramm sein!

ver.di fordert bundesweit einheitliche Mindeststandards und Fallzahlenbegrenzung.

Zentrale Aspekte wie Mindeststandards, z. B. in Kindertageseinrichtungen (wie Personalausstattung, Qualifikationen, Gruppengröße, Raumausstattung, Vor- und Nachbereitungszeiten), müssen bundesweit einheitlich gesetzlich verankert und finanziert werden. **Ein Kita-Qualitätsgesetz mit diesen Regelungen ist überfällig.**

Für die **Sozialen Dienste der Jugendämter** ist zur Qualitätssicherung **eine Fallzahlenbegrenzung von 28 Fällen** (Kinderschutz, Trennung und Scheidung, Hilfen zur Erziehung, präventive Beratung) auf eine Vollzeitstelle gesetzlich festzuschreiben.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Im § 1 Abs. 3 wird die Teilhabe am Leben durch die Einfügung „... entsprechend seinem Alter“ unter einen Altersvorbehalt gestellt. ver.di fordert, diesen Altersvorbehalt ersatzlos zu streichen. Jugendliche, die durch Leistungen der Jugendhilfe bei der Bewältigung und Stabilisierung ihres Lebens unterstützt werden, dürfen nicht automatisch mit Erreichen des 18. Lebensjahrs aus dem Hilfesystem fallen. Hier braucht es individuelle, entwicklungsabhängige Lösungsansätze.

§ 8 uneingeschränkter Beratungsanspruch

ver.di begrüßt die Erweiterung des Beratungsanspruchs über die Voraussetzung einer bisherigen Not- oder Konfliktlage hinaus.

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

ver.di begrüßt eine weitere Stärkung des Kinderschutzes, jedoch beinhaltet die derzeit vorgeschlagene Regelung einige Interpretationsspielräume, die Unklarheit erzeugen.

§ 9a Ombudsstelle

Die Einrichtung von Ombudsstellen wird unterstützt, die Kann-Vorschrift ist in eine verbindli-

che Regelung umzuformulieren. Nur so wird gesichert, dass alle Kinder, Jugendlichen und Eltern ihre Rechte auch einfordern können.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

In Verbindung mit § 22 Abs. 2 wird im § 22a Abs. 4 die Inklusion in Kitas weiter vorangebracht. In den letzten Jahren ist das Angebot an sog. Integrationseinrichtungen deutlich ausgebaut worden, dies war ein wichtiger erster Schritt. Für ein flächendeckendes Angebot braucht es einen erheblichen baulichen, organisatorischen und personellen Ausbau der vorhandenen Kapazitäten. Hierfür sind Übergangszeiträume und finanzielle Unterstützungen notwendig, damit die Träger dies bewältigen können.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

Hier wird für die in der Kindertagespflege Tätigen die Kostenübernahme der Unfallversicherung auf die „Angemessenheit“ reduziert. Zwar gilt diese Einschränkung bereits für die Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch wird sie den eigentlichen Bedürfnissen nicht gerecht. ver.di sieht in der frühkindlichen Bildung ein grundlegendes Angebot der Daseinsvorsorge mit hohen Anforderungen an die dort Tätigen, welches verlässlich und auf hohem fachlichem Niveau zu erbringen ist.

Grundsätzlich sollten auch die Beschäftigten in der Kindertagespflege in gesicherten sozialversicherungspflichtigen und tarifvertraglich abgesicherten Arbeitsverhältnissen stehen und nicht in Form riskanter „selbständiger Tätigkeit“.

Solange jedoch Menschen selbständig diese Aufgaben wahrnehmen, muss ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung, wie auch ihr Einkommen und ihre fachliche Eignung, gesetzlich abgesichert werden.

§ 24 a Berichtspflicht

Wir unterstützen den Ausbau der Berichtspflicht, besonders mit Blick auf die Qualität. Hierfür müssen jedoch auch personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

§ 27 Hilfen zur Erziehung

Bisher ist gesetzlich geregelt und gesichert, dass sich **Art und Umfang der Hilfen nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalls richtet** und das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einzubeziehen ist. **ver.di lehnt die Streichung des Leistungsanspruchs orientiert am erzieherischen Bedarf des Einzelfalls ab, grundsätzlich muss auch zukünftig der Bedarfsdeckungsgrundsatz gelten. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, kann ergänzend, jedoch nicht ersetzend, aufgenommen werden.**

§ 36 Mitwirkung Hilfeplan

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist und bleibt das Steuerungsinstrument für eine gelingende Gestaltung der Hilfen zur Erziehung. Die Hilfeplanung ist in den letzten 25 Jahren stetig fachlich weiterentwickelt worden. Vor ca. 2 Jahren hat die BAG der Landesjugendämter eine Empfehlung zu den Qualitätsmaßstäben und den Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung herausgegeben. Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe muss Ernst genommen werden. Wenn nach wie vor gilt, dass Familiensysteme nur das ändern können, wozu sie auch wirklich bereit sind (unter Wahrung des Kinderschutzes), Eltern die Verantwortung für ihre Kinder auch weiterhin übernehmen müssen und sollen, dann dürfen die Hilfen zur Erziehung und die immer weiterentwickelte Hilfeplanung in ihrem bisherigen Grundverständnis nicht aufgegeben werden.

§ 36 a Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen

ver.di lehnt die im Gesetzentwurf aufgenommene „Perspektivklärung“ ab, denn damit wird verkannt, dass es sich grundsätzlich um einen Prozess der Begleitung, Unterstützung und Hilfeplanung handelt. Es besteht die berechtigte Sorge, dass mit dieser Formulierung die notwendigen Bedarfe des Einzelfalls und die Fachlichkeit in den Hintergrund gerückt werden. Auszuschließen ist, dass über Kostendruck dafür gesorgt wird, z. B. nur noch befristete Hilfen zu gewähren.

Im Abs. 4 werden **erweiterte Dokumentationspflichten** formuliert. Dadurch entsteht ein enorm hoher Verwaltungsaufwand und keine Verbesserung in der Leistungssteuerung. Bereits jetzt gehen durch den Anstieg der Dokumentationspflichten erhebliche personelle Kapazitäten für die originären Aufgaben verloren. Gerade im ASD gibt es erhebliche Überlas-

tungen durch die weiterhin anwachsenden Dokumentationspflichten. ver.di schlägt vor, die bisherigen Regelungen des § 36 beizubehalten.

§ 45a Einrichtung

Fraglich ist, ob dieser Einrichtungsbegriff die Vielfalt der „Einrichtungslandschaft“ und Angebote abdeckt. ver.di hat die Sorge, dass z. B. Erziehungsfachstellen gefährdet sind.

§ 46 Prüfung

ver.di spricht sich für die im Entwurf ausformulierten unangemeldeten Prüfungen aus. Auch die Möglichkeit für Einzelgespräche bei Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung wird unterstützt.

§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung

Der neue eingeführte Absatz zur Beratungspflicht der Bundeselternvertretung wird von ver.di ausdrücklich begrüßt, da er die Elternrechte stärkt.

Berlin, den 31. Mai 2017